



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 28.02.2018

Rücktritt und Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

Erklärung des Stadtrates - Beitritt zum Aufruf des Netzwerkes Gelebte Demokratie

Integrationskonzept der Stadt Dessau-Roßlau

Veränderungssperre für den Änderungsbebauungsplan Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 - Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ - Satzungsbeschluss

12. Änderung Flächennutzungsplan Dessau „Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“

Bebauungsplan Nr. 164 „Flössergasse“ - Abwägungsbeschluss

Richtungsbeschluss zum Umgang mit der ehemaligen Gemeinschaftsunterkunft Waldstr. 15 in Roßlau

Herauslösung der öffentlichen Toiletten aus der Ausschreibung der Außenwerberechte in der Stadt Dessau-Roßlau

Ausbau Fuchswinkel, nördlicher Teil- Maßnahmebeschluss -

Übertragung von Kassengeschäften an Dritte in Kultureinrichtungen

Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

Maßnahmebeschluss zur Umsetzung eines „Gesamttouristischen Leit- und Informationssystems“ für die Stadt Dessau-Roßlau

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 28.02.2018

Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Personalangelegenheit Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Direktors der Anhaltischen Gemäldegalerie

Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 Zustimmung zum Schiedsgutachten Nr. 48/2017 vom 26.07.2017

Erwerb von Fahrgastunterständen aus laufenden Werbeverträgen durch die Stadt Dessau-Roßlau

Vergabe des Werberechts für die Sammelgewerbewehreisanlagen außerhalb der Außenwerberechtsausschreibung

Bekanntmachung des Beschlusses über die 12. Änderung des Flächennutzungsplans Dessau „Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 28. Februar 2018 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, die 12. Änderung des Flächennutzungsplans Dessau „Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ einzuleiten (BV/446/2017/III-61). Der dieser Bekanntmachung beigefügte Lage- und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung ist Bestandteil des Beschlusses.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die beabsichtigte Klarstellung der Handelsnutzung an der Mannheimer Straße über den Änderungsbebauungsplan Nr. 101 D/DI „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/DI - Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Die zur Aufstellung des Änderungsbebauungsplans erforderliche parallele Änderung des Flächennutzungsplanes dient sowohl der Umsetzung des Leitbildes der Stadt Dessau-Roßlau, bezogen im Wesentlichen auf die Handlungsfelder Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sowie Handel und Versorgung, als auch des 2009 beschlossenen Zentrenkonzepts, das für den Standort Mannheimer Straße die Sicherung des Fachmarktzentrums vorsieht.

Die im bestehenden Flächennutzungsplan an der Mannheimer Straße und an der Weststraße als Gewerbliche Bauflächen dargestellten Flächen sollen mit der 12. Änderung als Sonderbauflächen dargestellt werden.

Dessau-Roßlau, 20.03.2018

Peter Kuras
Oberbürgermeister





Bekanntmachung der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Veränderungssperre für einen Teilbereich südlich der Schlagbreite, Stadtbezirk West, innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“

**Satzung
der Stadt Dessau-Roßlau über die Veränderungssperre für einen Teilbereich südlich der Schlagbreite, Stadtbezirk West, innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in der Sitzung am 28. Februar 2018 aufgrund von § 8 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und aufgrund der §§ 14 und 16 i. V. m. 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 25. März 2015 die

Aufstellung des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ beschlossen (BV/039/2015/VI-61).

Zur Sicherung der Planung wird für den in § 2 näher bezeichneten Teilbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich südlich der Schlagbreite und westlich der Zunftstraße innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage 2 zur Beschlussfassung), die Teil der Satzung über die Veränderungssperre ist.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Dessau, Flur 10 und umfasst die Flurstücke 1355/94 und 9188.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet nach § 2 dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

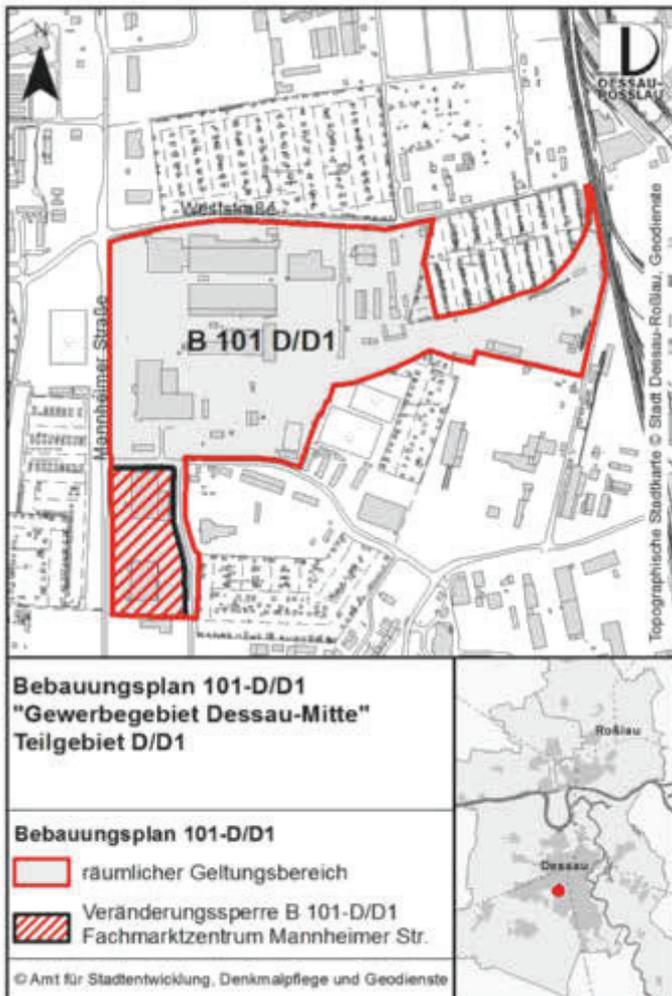
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre entsprechend § 2 betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Dessau-Roßlau, den 21.03.2018

Peter Kuras
Oberbürgermeister





**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt**
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

01.03.2018

**Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung
Bodenordnungsverfahren Bornum OL Trüben
Verf.Nr.: 611-14 AB 4214
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 03.11.2015, des Nachtrages 1 vom 23.03.2016 und des Nachtrages 2 vom 23.01.2018 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den **16.03.2018, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. S. 2586),

liegen vor, d. h., der Bodenordnungsplan und die Nachträge sind unanfechtbar geworden.

Der Bodenordnungsplan und die Nachträge 1 und 2 sind den Beteiligten bekannt gegeben worden. Ein Widerspruch ist erhoben worden, diesem konnte abgeholfen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Krosch

DS

**Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

Öffentliche Bekanntmachung

Die 15. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 20. April 2018, um 09.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ - 3. Entwurf
- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.05.2016 – Beseitigung von Genehmigungshemmnissen
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Anhalt**
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 19.02.2018

**Bodenordnungsverfahren Kakau
Landkreis Wittenberg
Verf.-Nr.: 611-14WB3310**

In dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Beschluss vom 01.12.2010 (Verf.-Nr. 611-14WB3310) angeordneten Bodenordnungsverfahren Kakau ergeht gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung folgende



Öffentliche Bekanntmachung 1. ÄNDERUNGSANORDNUNG

Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahrensgebiet hinzugezogen bzw. aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt hat mit Beschluss vom 01.12.2010 das Bodenordnungsverfahren Kakau (Verf.-Nr.: 611-14WB3310) angeordnet.

Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser erreicht werden kann.

Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Nach Abschluss der Vermessungsarbeiten ist es zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes erforderlich, die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum Verfahren einzubeziehen bzw. auszuschließen.

Bei den auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, bei denen im Zuge der Vermessung der Verfahrensgebietsgrenze festgestellt wurde, dass diese zur zweckmäßigen Abgrenzung des Bodenordnungsverfahrens entbehrlich sind. Sie unterliegen keinen weiteren Planungen im Rahmen der Bodenordnung.

Für die Ausführung des Wege- und Gewässerplanes ist es ebenfalls notwendig, das Verfahrensgebiet an die geplante Neugestaltung anzupassen. Dafür müssen Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen werden.

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 721 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte mit einem orangefarbenen Streifen umrandet. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt. Die Anlage 1 und die Gebietskarte sind Bestandteil dieser Anordnung.

Veränderungssperre:

Von der Bekanntgabe dieser Änderungsanordnung bis zu Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen wurden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese 1. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

Mende

Mende



Die vorstehende 1. Änderungsanordnung liegt in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1 in 06785 Oranienbaum, Stadtverwaltung Kemberg, Burgstraße 5 in 06901 Kemberg, Stadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Stadt Coswig/Anhalt, Markt1, 06869 Coswig, Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 04, 06844 Dessau-Roßlau und Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Ahlers



BOV Kakau (WB3310)

Anlage zur 1. Änderungsanordnung

zum Verfahren hinzuzuziehende Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kakau	1	206, 207
Kakau	2	40, 193
Kakau	5	113
Kakau	9	19, 107
Kakau	11	150 (Sonderung aus Flurstück 141)
Gohrau	3	519, 521
Schleesen	2	30/1, 30/2, 32, 34, 38/1, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 41/1, 41/2, 44/1, 69/1, 69/2, 163/69, 164/69, 165/69, 166/30, 167/30, 168/30, 169/30, 170/69, 175/37, 179/39, 206/46, 207/46, 208/46, 210/46, 335 (Sonderung aus Flurstück 16), 337 (Sonderung aus Flurstück 263/33), 339 (Sonderung aus Flurstück 205/46)
Horstdorf	1	718 (Sonderung aus Flurstück 717), 745 (Sonderung aus Flurstück 318)
Horstdorf	4	68 (Sonderung aus Flurstück 65)

aus dem Verfahren auszuschließende Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Oranienbaum	13	321 (Sonderung aus Flurstück 196), 323 (Sonderung aus Flurstück 199)
Oranienbaum	14	203
Kakau	1	333, 335, 339, 341, 343, 345, 357, 359, 361, 363, 365,
Kakau	10	36
Kakau	12	6, 7, 8/1, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 11, 15, 16, 17, 29/1, 29/2, 113
Kakau	13	77 (Sonderung aus Flurstück 76)
Kakau	14	57 (Sonderung aus Flurstück 1)
Riesigk	5	110/1, 112/3, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122
Gohrau	3	1051 (Sonderung aus Flurstück 25)
Horstdorf	4	66 (Sonderung aus Flurstück 62)

Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

1. Allgemeines

Die Stadt Dessau-Roßlau orientiert sich bei der Sportförderung am Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz – SportFG vom 18.12.2012).

Art und Umfang der Sportförderung werden durch die Stellung der Stadt Dessau-Roßlau in Sachsen-Anhalt, die sportpolitischen Erfordernisse und durch die kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Stadt Dessau-Roßlau bestimmt.

Ziel der Sportförderrichtlinie ist es, die sportlichen Aktivitäten der Sportvereine und der Einwohner, besonders der Kinder und Jugendlichen, als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu unterstützen sowie die Entwicklung einer Breitensportlichen und auch leistungsorientierten Betätigung zu fördern. Die Stadt Dessau-Roßlau erkennt damit die besondere Förderungswürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine an und trägt deren gesundheits-, gesellschafts- und sportpolitischen Aufgabe Rechnung.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist bereit, alle gemeinnützige Sportvereine und Verbände, die sich die Förderung und Pflege des Sports zur Aufgabe gestellt haben, zu unterstützen. Unter Berücksichtigung des städtischen Sportstättenentwicklungskonzeptes ist die Sportförderrichtlinie stetig fortzuschreiben.

Zur Ausgestaltung der Unterstützung enthält diese Sportförderrichtlinie Regelungen zur indirekten Sportförderung sowie zur direkten finanziellen Förderung.

Die indirekte Sportförderung zielt auf die unentgeltliche Überlassung der kommunalen Sporthallen und Sportplätze für die eingetragenen Sportvereine und Verbände für

- Trainingszwecke,
- den Punktspielbetrieb, Turniere, Wettkämpfe, Lehrveranstaltungen,

- sonstige Veranstaltungen sportlichen Charakters

sowie auf die Unterstützung der Vereine bei der Durchführung eigener Veranstaltungen ab.

In der direkten finanziellen Förderung konzentriert sich die Stadt Dessau-Roßlau auf

- die rechtlichen und materiellen Bedingungen für den Erhalt, die Betreuung und weitere Nutzbarkeit der vorhandenen Sportstätten,
- die spezielle Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie des Behinderten- und Rehabilitationssports und des Gesundheitssports,
- die Durchführung ausgewählter, besonders bedeutsamer Sportveranstaltungen,
- die Sicherung der Existenz der gemeinnützigen Sportvereine,
- den Spitzensport, insoweit dessen Förderung im kommunalen Interesse steht,
- die Aktivitäten der Vereine und Verbände.

Die finanzielle Förderung des Sports in der Stadt Dessau-Roßlau ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Eine mögliche Förderung des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes oder anderer Fördermittelgeber ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

2.1. Voraussetzungen

2.1.1. Es können alle gemeinnützigen Sportvereine und -verbände gefördert werden, die zugleich

- ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben,
- ihre Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können,
- Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V., Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V. oder in einem Stadtfachverband sind und
- in ihrer Satzung die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports, oder des Gesundheitssports enthalten ist.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antrag stellende Sportverein

- einen angemessenen Eigenanteil (Eigenmittel bzw. Eigenleistungen) im Verhältnis zu dessen Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss beinhaltet,



- nachweist, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag (d. h. Beiträge, die nicht wesentlich unter vergleichbaren Sportvereinen bzw. Sportarten liegen) erhebt,

mindestens jedoch für

Erwachsene **6,00 Euro** monatlich,

Jugendliche und Schüler **3,00 Euro** monatlich,

- die Sportförderrichtlinie sowie die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau anerkennt,

- nachweist, dass die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme gesichert ist (Vorlage eines Gesamtfinanzierungsplanes).

2.2. Bewilligungsbedingungen

Die Grundlage für das Bewilligungsverfahren von Zuschüssen der Stadt Dessau-Roßlau nach dieser Richtlinie bildet die Verwaltungsanordnung (VAO)-Nr. 34; die Sportförderrichtlinie ist eine darauf aufbauende ergänzende Richtlinie.

Für dieselbe Maßnahme wird nur ein Zuschuss aus dem städtischen Haushalt bewilligt.

Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Bis zu einer Bewilligungssumme/einem Zuschuss i. H. v. 500,00 Euro (brutto) wird der vereinfachte Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes zugelassen. Über diesen Schwellenwert hinaus, ist ein vollständiger Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis zzgl. aller dafür notwendigen Originalbelege) innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes beim Referat Sportförderung vorzulegen, sofern diese Richtlinie keine gesonderten Regelungen enthält.

Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Gewährung der Zuschüsse ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger die Mittel nicht nach ihrer Zweckbestimmung und/oder nicht im vorgesehenen Bewilligungszeitraum verwendet hat.

2.3. Verfahrensvorschriften

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt.

Zuschussanträge sind grundsätzlich bis spätestens 30.06. für das Folgejahr beim Referat Sportförderung der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen, insofern diese Richtlinie keine gesonderte Regelung enthält. Antragsformulare werden den Sportvereinen auf Anforderung zugeleitet.

Darüber hinaus sind diese beim Referat Sportförderung der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, erhältlich sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau.

Dem Zuschussantrag sind alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beizufügen.

Dazu zählen insbesondere die Satzung des Vereins, Vertretungsbefugnisse, ein entsprechender Finanzplan der Maßnahme.

Finanzierungsanträge und -zusagen Dritter (Fachverbände, Landessportbund, Land, Bund und Lotto-Toto) sind dem Antrag ebenfalls beizufügen.

Einzelförderung

3. Formen der indirekten und direkten Förderung und Besonderheiten der Gewährung

3.1.1. Formen der indirekten Förderung sind

- die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine.

3.1.2. Formen der direkten Förderung sind

- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Festbetragsfinanzierung),
- die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen (Festbetragsfinanzierung),
- Reisekostenzuschüsse bei Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung),
- die Förderung zur Anschaffung von Sport- bzw. Pflegegeräten sowie Ausstattungsgegenständen für Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung),
- die Förderung ausgewählter Sportbegegnungen in Dessau-Roßlau (Fehlbedarfsfinanzierung),
- Bauförderung von Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung),
- Zuschüsse zur Betreibung und zur baulichen Unterhaltung von Sporteinrichtungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung).

- Sonstige Zuschüsse

Ehrungen, Vereinsjubiläen, Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V., Sonderzuschüsse

3.2. Förderungsmaßnahmen der indirekten Förderung

3.2.1. Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine

Die Stadt Dessau-Roßlau stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sportanlagen wie Sporthallen, Sportplätze, Schwimmbäder usw. unentgeltlich (mietfrei) für Sportvereine der Stadt Dessau-Roßlau zur Wahrnehmung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.

Voraussetzungen: Voraussetzung für eine Belegungszeit ist grundsätzlich der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

Ein entsprechender Antrag für die Nutzung von Sportanlagen und Sporthallen ist bis zum 30.06. für das Folgeschuljahr beim Referat Sportförderung einzureichen.

Entscheidung: Über die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Sportvereine entscheidet das Referat Sportförderung.

3.3. Förderungsmaßnahmen der direkten Förderung

3.3.1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Festbetragsfinanzierung)

Für jedes dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. oder dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V. gemeldete, bis



18 Jahre alte Mitglied kann den Vereinen eine jährliche Pauschale als Zuschuss gewährt werden. Grundlage bildet die Mitgliederstatistik vom 31.12. des Vorjahres des Stadtsportbundes Dessau-Roßlau e.V. Die Höhe des Zuschusses pro Jahr wird mit 12,00 Euro pro Kind und Jugendlicher bis 18 Jahre festgelegt.

Entscheidung: Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

3.3.2. Gewährung von Übungsleiterzuschüssen (Festbetragsfinanzierung)

Für ehrenamtliche Trainingstätigkeit von Übungsleitern, Organisations- und Jugendleitern in Vereinen kann die Stadt Dessau-Roßlau Zuschüsse gewähren.

Die Übungsleiterzuschüsse werden dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. zur Weiterleitung an die Vereine bewilligt. Grundlage für die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen bildet die Meldung der Dessau-Roßlauer Sportvereine beim Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V.

Die Höhe der dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V. gewährten Zuschüsse wird jeweils nach der Bestätigung des Haushaltsplanes der Stadt Dessau-Roßlau festgelegt.

Als Orientierung gilt ein Zuschuss von bis zu 1,00 Euro für eine Trainingseinheit (à 90 min) pro Woche.

Entscheidung: Über die Gewährung von Zuschüssen für Übungsleiter entscheidet das Referat Sportförderung in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

3.3.3. Reisekostenzuschüsse bei Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung)

Bezuschusst werden kann die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Wettkämpfen der obersten deutschen Wettkampfkategorie, Regionalligen bzw. der höchsten Amateurliga des betreffenden Fachverbandes, Pokalwettbewerben und offiziellen Wettkämpfen im Rahmen der anerkannten Städtepartnerschaften der Stadt Dessau-Roßlau.

Dabei können Zuschüsse, nach Beurteilung der wirtschaftlichsten Variante, von bis zu 50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG 2. Klasse ab Dessau-Roßlau – Wettkampfort – Dessau-Roßlau oder 0,20 Euro/km, jedoch maximal 130,00 Euro, gewährt werden.

Weiterhin können Startgelder bei der Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene (außer regulärer Punktspielbetrieb) bis zu 50 % bezuschusst werden.

Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn der Antrag mindestens vier Wochen vor dem Wettkampf eingereicht wurde.

Entscheidung: Über die Gewährung eines Reisekostenzuschusses entscheidet das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

3.3.4. Förderung zur Anschaffung von Sport- bzw. Pflegegeräten sowie Ausstattungsgegenständen für Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung)

Für Neu- bzw. Erstbeschaffung von Sportgeräten sowie für größere Reparaturen an Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen kann eine Förderung von bis zu 30 % der Gesamtkosten bewilligt werden.

a) **Voraussetzungen:** Voraussetzung ist ein Eigenanteil des Vereins in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten. Der Verein führt eine Inventarliste. Der Antragsteller ist verpflichtet, die angeschafften Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände mit einem Wert ab 150,00 Euro (netto) in diesem Inventarverzeichnis aufzunehmen.

b) **Termin:** Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn ein Antrag bis zum 30.06. des Vorjahres vorliegt.

c) **Entscheidung:** Über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte und Ausrüstungen entscheidet das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

3.3.5. Förderung ausgewählter Sportbegegnungen in Dessau-Roßlau (Fehlbedarfsfinanzierung)

Den Dessau-Roßlauer Sportvereinen sowie deren Fachverbänden können Zuschüsse zu einer von ihnen durchgeführten Veranstaltung bei evtl. entstehendem Defizit gewährt werden.

Das finanzielle Risiko der Veranstaltung hat grundsätzlich der Veranstalter zu tragen.

Bezuschusst werden auf Antrag vorrangig Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Veranstaltungen im Behindertensport, im Gesundheitssport der Stadt Dessau-Roßlau. Als Orientierung gilt ein Zuschussbetrag i. H. v. bis zu 10 % der Gesamtkosten der Veranstaltung.

Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 Euro** das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt.

3.3.6. Bauförderung von Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung)

Unter besonderen Bedingungen ist eine Förderung des Baues von Sportstätten in der Regie und Verantwortung eines Sportvereines möglich. Hierzu bedarf es der Einstellung von Mitteln in den Finanzhaushalt Investiv nach Beratung und Empfehlung des zuständigen Ausschusses.

Ein Pacht- oder Mietvertrag mit einer Mindestmietlaufzeit von grundsätzlich 20 Jahren bzw. Eigentum oder Erbbaurecht der Sportstätte ist Voraussetzung für diese Art der Förderung.

Zuwendungen für Bauvorhaben werden jedoch nur gewährt, wenn



- eine kommunale Mitbenutzung der Sportstätte grundsätzlich gewährleistet wird,
- der Sportverein auch alle anderweitigen Finanzierungshilfen vorrangig in Anspruch nimmt,
- die Finanzierung des Bauvorhabens bei der Antragstellung nachweislich gesichert ist (Eigenmittel, Finanzierungszusagen Dritter, Bürgschaften etc.).

Vor Genehmigung einer Zuwendung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden. Auf Antrag kann ausnahmsweise ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

a) **Unterlagen:** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Baubeschreibung,
- Lageplan und Bauzeichnungen,
- Nachweise über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse,
- durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums bestätigtes Finanzierungskonzept.

b) **Termin:** Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 30.06. für das Folgejahr bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.

c) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 Euro** das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt.

3.3.7. Zuschüsse zur Betreibung und baulicher Unterhaltung von Sporteinrichtungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung)

Zuschüsse an die Sportvereine für Betriebskosten (gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung) und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen können auf Antrag bei einer Mitgliederzahl bis zu 50 Mitgliedern in Höhe von bis zu 35 %, bei einer Mitgliederzahl von bis zu 149 Mitgliedern in Höhe von bis zu 40 % und bei einer Mitgliederzahl ab 150 Mitgliedern in Höhe von bis zu 50 % gewährt werden, wenn

1. der Verein die Sportstätte eigenständig betreibt oder
2. dem Sportverein mittels Pacht- bzw. Mietvertrag eine kommunale Sporteinrichtung zur eigenständigen Bewirtschaftung übergeben wurde oder
3. der Verein eine nichtkommunale Sportstätte angemietet hat und hierfür Betriebskosten entstehen. Diese Vereine können mit einer Förderquote von bis zu 40% der angefallenen Betriebskosten gefördert werden.
4. Dabei obliegt es den Vereinen, die Instandhaltungsarbeiten einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Sportstätten eigenständig zu regeln. Die Stadt Dessau-Roßlau unterstützt entsprechend ihrer Möglichkeiten größere Instandsetzungs- sowie Rekonstruktionsmaßnahmen von Sportflächen und Gebäuden.

5. Der Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V. als Interessenvertretung des Sports und als Dachverband der Sportvereine der Stadt Dessau-Roßlau kann zur Förderung seiner Vereinsarbeit und für die Führung seiner Geschäftsstelle eine Förderung in Form eines Betriebskostenzuschusses erhalten.

a) **Unterlagen:** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse am Grundstück (sofern dieser nicht bei der Stadt vorliegt), Miet- bzw. Pachtvertrag,
- durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums bestätigter Finanzplan.

b) **Termin:** Eine Bezuschussung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31.03. auf Grundlage der Ausgaben des Vorjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.

c) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei den Betriebskosten das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

Betriebskostenzuschussanträge der Dessau-Roßlauer Sportvereine aus den Ortschaften sind bis zum 31.03. im Referat 07-Ortschaften einzureichen.

Bei Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Werterhaltung bis zu **8.000 Euro** entscheidet das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt.

d) **Verwendungsnachweis:** Der Stadt Dessau-Roßlau ist bis 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Sonstige Zuschüsse:

3.3.8. Ehrungen

Zur Durchführung von Sportveranstaltungen und zu Sportbegegnungen können Ehrenpreise sowie Erinnerungsgeschenke zur Verfügung gestellt werden.

Verdienstvolle Sportler (Medaillengewinner bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie Deutsche Meister) und Persönlichkeiten, die die Entwicklung des Sports in Dessau-Roßlau fördern, können durch die Stadt Dessau-Roßlau mit einer Urkunde, einem Pokal oder einem Sachgeschenk geehrt werden.

a) **Termin:** Begründete Vorschläge des Vereines dazu sind bis spätestens vier Wochen vor dem Ehrungstermin bei der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen.

b) **Entscheidung:** Die Entscheidung über die Ehrung fällt das Referat Sportförderung.

3.3.9. Vereinsjubiläen (Pauschalförderung)

Dem Sportverein kann aus Anlass seines Vereinsjubiläums ein Zuschuss in folgender Höhe gewährt werden:



- 25-jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 0,50 Euro
 - 50-jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 1,00 Euro
 - 75-jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 1,50 Euro
- Für weitere Jubiläen in Schritten von 25 Jahren verbleibt es wie bei den letztgenannten Regelungen.

a) **Unterlagen/Termin:** Der Antrag ist mit entsprechendem Nachweis über das Jubiläum und der aktuellen Mitgliederstatistik des laufenden Jahres bis zum 30.06. für das Folgejahr einzureichen.

b) **Entscheidung:** Über die Gewährung von Zuschüssen anlässlich des Vereinsjubiläums entscheidet das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

3.3.10. Sonderzuschüsse (Fehlbedarfsfinanzierung)

3.3.10.1 Zuschüsse Spitzensport

Spitzensport ist der auf nationaler und internationaler Ebene betriebene Leistungssport der olympischen Sportarten, mit dem Ziel der Erreichung absoluter Höchstleistungen und sportlicher Zielsetzungen (1., 2. sowie 3. Liga auf Bundesebene).

Die Qualität und Intensität von Trainings- und Vorbereitungsmaßnahmen sind die auffälligsten Modalitäten dieser Sportform und damit eine klare Abgrenzung zum allgemeinen Wettkampfsport auf Landesebene. Die Trainingsumfänge werden in diesem Leistungsbereich mit mindestens 5 Trainingseinheiten pro Woche (ganzjährig) charakterisiert sowie mit ausgebildeten und lizenzierten Trainer/-innen (A-Trainer) definiert.

Für Mannschaften der Sportvereine, die der 1., 2. sowie 3. Liga oder der höchsten Amateurklasse auf Bundesebene zuzuordnen sind, können durch die Stadt Dessau-Roßlau Sonderzuschüsse im Rahmen des Haushaltsansatzes „Zuschüsse zur Förderung des Spitzensports“ gewährt werden. Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.

Machen mehrere Vereine einen Anspruch auf Spitzensportförderung geltend und übersteigt die Summe der beantragten Zuschüsse die Summe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Haushaltsansatzes „Zuschüsse zur Förderung des Spitzensports“ erfolgt eine Förderung zu gleichen prozentualen Anteilen des Haushaltsansatzes.

Entsprechende beihilferechtliche Anforderungen der EU sind dabei zu beachten. Weitere Fördermöglichkeiten nach dieser Richtlinie für diese Mannschaft sind ausgeschlossen.

a) **Unterlagen/Termin:** Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen. Der Antrag ist bis zum 30.06. für das Folgejahr einzureichen.

b) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 Euro** das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

3.3.10.2 Zuschüsse leistungsorientierter Wettkampfsport

Für die jeweils 1. Mannschaften aus Sportvereinen, welche auf Bundesebene oder in überregionalen Spielklassen bzw.

in den höchsten Amateurklassen des Landes Sachsen-Anhalt spielen oder sportlich aktiv sind, können durch die Stadt Dessau-Roßlau Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsansatzes „Zuschüsse für den leistungsorientierten Wettkampfsport“ gewährt werden.

Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.

Machen mehrere Vereine einen Anspruch auf Zuschüsse zum leistungsorientierten Wettkampfsport geltend und übersteigt die Summe der beantragten Zuschüsse die Summe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Haushaltsansatzes „Zuschüsse für den leistungsorientierten Wettkampfsport“, erfolgt eine Förderung zu gleichen prozentualen Anteilen des Haushaltsansatzes.

Entsprechende beihilferechtliche Anforderungen der EU sind dabei zu beachten.

a) **Unterlagen/Termin:** Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.

Der Antrag ist bis zum 30.06. für das Folgejahr einzureichen.

b) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 3.000 Euro das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

3.3.10.3 Zuschüsse für besondere Projekte

Für besondere Projekte von Sportvereinen, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, wie zum Beispiel Gesundheitsprojekt, Integrationsprojekte, gezielte Nachwuchssportprojekte, kann die Stadt Dessau-Roßlau Sonderzuschüsse gewähren.

a) **Unterlagen:** Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.

b) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 Euro** das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

4. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die alte Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau vom 15.05.2008 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 06.03.2018



Peter Kuras
Oberbürgermeister